

# Ein neues LPVG in NRW- die wesentlichen Änderungen

Gabi Schmidt und Wolfgang Herbertz

Ver.di Landesbezirk NRW

Dortmund 13.07.2011

# Überblick

- Novellierung als Prozess
- 2007 rückgängig machen – Wiederherstellung des Mitbestimmungsniveaus vor der Novelle von 2007
- 2007+x – zeitgemäße Mitbestimmung und Mitbestimmungsinnovationen
- Auf dem Weg zum Mitbestimmungsland Nr1

# **NOVELLIERUNG ALS PROZESS**

# Schwierige politische Gemengelage

- Ziel des Prozesses: Dialog mit den Betroffenen statt Verkündung – Abgrenzung zu Schwarz-Gelben Vorgängerregierung
- DGB/Einzelgewerkschaften
- DBB
- Minderheitsregierung – hoher Kommunikationsbedarf
- Interessenlage der kommunalen Spitzenverbände und anderer Organisationen
- Ministerium steht in der Tradition der Novelle von 2007

# Phase1 – bis zum Kabinettsentwurf

- Gespräche mit dem Innenministerium auf unterschiedlichen Ebenen
- Eckpunkte des Kabinetts
- Veranstaltung der SPD Fraktion im Landtag
- Anhörungsverfahren der Spitzenverbände der Arbeitnehmer nach § 94 Landesbeamtengesetz
- Austausch mit den Fraktionen von SPD, Grüne und Linke
- Parallel: Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände
- Kabinettsentwurf

## Phase 2 – bis zum Landtagsbeschluss

- Gespräche/Diskussionen mit und zwischen den Parteien laufen permanent weiter
- Verhandlungen in Innenausschuss und Kommunalausschuss
- Sachverständigenanhörung mit umfangreichen Stellungnahmen
- Änderungsanträge der Fraktionen

## **2007 RÜCKGÄNGIG MACHEN – WIEDERHERSTELLUNG DES MITBESTIMMUNGSNIVEAUS VOR DER NOVELLE VON 2007**

„Das LPVG NRW ist durch die Novelle 2011 tiefgreifend umgestaltet worden. Sowohl das Gesetzgebungsverfahren als auch die wiederhergestellten und vor allem neugeschaffenen Rechte der Personalräte sind beispielgebend. Insofern wird der politische Anspruch, dass **NRW wieder Mitbestimmungsland Nr. 1** wird, durchaus eingelöst.“

Horst Welkoborsky in „Der Personalrat“ Oktober 2011



# Wann gilt das Gesetz

- Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 15.07.2011
- Geltung ab 16.07.2011 – 31.12.2017 (§114 S.2)
- Erstmals bei Neuwahlen finden Anwendung (§113 Abs.1)
  - Vorsitz §29
  - Freistellung §42
  - Bildung der Personalräte bei den Staatsanwälten §94 Abs.1

# 2007 rückgängig gemacht (1)

- Wiedereinführung des Vorsitzendenprinzips (§29) (aber Beibehaltung des Gruppenprinzips als sogenannter Minderheitenschutz)
- Sprechstunden im Benehmen mit der Dienststelle (§39) (nicht mehr Einvernehmen)
- Personalversammlungen (§46) finden in der Arbeitszeit statt (§47)

## 2007 rückgängig gemacht (2)

- Mitteilungs- und Erörterungsfristen (§66 Abs. 2 und 3) wieder 14 Tage
- Streichung der Versagensgründe bei personellen Einzelmaßnahmen (§ 66 Abs.3 des LPVG 2007)
- Streichung der Evokationsmöglichkeit bei Dienstvereinbarungen (§70 Abs.4) (hier möglw. redaktionelle Änderung nötig)

## 2007 Rückgängig gemacht (3)

- Personelle Einzelmaßnahmen (§72 Abs.1) weitgehend auf dem Stand von vor 2007 (siehe Anlage)
  - besonders umstritten war die „Umsetzung“ (§72 Abs.1 S.1 Nr.5)
- Wiederaufnahme der gestaltenden betrieblichen Mitbestimmung in Angelegenheiten von Organisation, Technik und Rationalisierung (§72 Abs.3) (siehe Anlage)

# 2007 rückgängig gemacht (4)

- Wiedereinführung von Mitbestimmungstatbeständen in §72 Abs.4 (siehe Anlage)
- Wiedereinführung und inhaltliche Weiterentwicklung eines Privatisierungstatbestandes (jetzt §72 Abs. 4 Nr.22)

## 2007 Rückgängig gemacht (5)

- Wiedereinführung der Mitwirkungstatbestände von vor 2007 (§73)
- Mitbestimmung bei ordentlichen Kündigungen (§74 Abs.1)
- Unwirksamkeit von Aufhebungs- und Beendigungsverträgen ohne PR Beteiligung (§74 Abs.3)

## 2007 Rückgängig gemacht - §72 Abs.1-4

- Personelle Einzelmaßnahmen (§72 Abs.1) weitgehend auf dem Stand von vor 2007 (siehe Anlage)
  - besonders umstritten war die Umsetzung (§72 Abs.1 S.1 Nr.5)
- Mitbestimmung in Angelegenheiten von Organisation, Technik und Rationalisierung (§72 Abs.3) (siehe Anlage)
- Wiedereinführung von Mitbestimmungstatbeständen in §72 Abs.4 (siehe Folien)
  - Wiedereinführung und inhaltliche Weiterentwicklung eines Privatisierungstatbestandes (jetzt §72 Abs. 4 Nr.22)

## 2007 rückgängig gemacht - § 72 Abs.4 (1)

- In Nr.1: „Einführung; Ausgestaltung und Aufhebung der gleitenden Arbeitszeit“
- In Nr.2: „allgemeine Regelung des Ausgleichs von Mehrarbeit“,
- In Nr.3: Mitbestimmung bei Entgeltgestaltung, Leistungsbezahlung, neue Entgeltmethoden auch bei „entsprechende(n) Regelungen für Beamtinnen und Beamte“
- Nr. 6: „Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärztinnen und Vertrauens- und Betriebsärzten sowie Sicherheitsfachkräften und Bestellung der oder des Datenschutzbeauftragten,“



## 2007 rückgängig gemacht - § 72 Abs.4 (2)

- Nr.19: Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung
- Nr.20: Abschluss Arbeitnehmerüberlassungs- oder Gestellungsverträgen
- Nr.21: Aufstellen von Grundsätzen zu Arbeitszeitmodellen und erstmalige Einführung grundlegend neuer Formen der Arbeitsorganisation
- Nr.22: Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, **auf Dauer an Privatpersonen oder auf Dritte in jeglicher Rechtsform** (Privatisierung).

## Anmerkungen zu Letztentscheidung und Evokation (1)

- Eine Evokation (§67 S.2) ist bei verbindlichen Entscheidungen der Einigungsstelle weiterhin möglich, wenn die Auswirkungen der Mitbestimmungsmaßnahme auf das Gemeinwohl einen wesentlichen Bestandteil der Regierungstätigkeit darstellen.

# Anmerkungen zu Letztentscheidung und Evokation (2)

Evokationsverfahren :

- Dienststelle ruft oberstes Organ auf dem Dienstweg an
- Personalräte können Stellung nehmen
- Oberstes Organ wandelt verbindlichen Spruch ggf. in Empfehlung um
- Oberstes Organ entscheidet endgültig
- Entscheidung muss begründet werden
- Enigungsstellenvorsitzende, Dienststelle und Personalräte sind unverzüglich zu informieren

## Anmerkungen zu Letztentscheidung und Evokation (3)

- Letztentscheidungsrecht hat im Landesbereich die Landesregierung ansonsten das verfassungsmäßig zuständige oberste Organ (§68)  
(könnte noch Probleme bereiten)

# **2007+ X – ZEITGEMÄßE MITBESTIMMUNG UND MITBESTIMMUNGSINNOVATIONEN**

# 2007+ x Schritte (1)

- Erweiterter Beschäftigtenbegriff, um prekäre Beschäftigung und „feste Freie“ einzubeziehen (§5 LPVG)
  - §5 Abs.1 S1: „arbeitnehmerähnliche Personen (i.S. §12a Tarifvertragsgesetz)“
  - §5 Abs.1 S2: „diejenigen, die in der Dienststelle weisungsgebunden tätig sind oder der Dienstaufsicht unterliegen, unabhängig davon, ob eine Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Dienststelle besteht“

## 2007 + x Schritte 2

- Doppeltes Wahlrecht bei Gestellungen (§10 Abs.2)
- Übergangsmandat bei Teilung, Umwandlung und Auflösung von Dienststellen bis sechs Monate (§44 Abs.6 S.1)

## 2007 + x Schritte (3)

- Verbesserte Freistellungsstaffel (orientiert an Betriebsverfassungsgesetz) (§42 Abs.4)
- Gesamtpersonalräte der Landesbetriebe „Straße“, „Bau- und Liegenschaften“ sowie Gesamtpersonalräte der Landschaftsverbände nehmen Aufgaben der Stufenvertretung wahr (§52)



## 2007+ x Schritte (4)

- Verpflichtung des Dienststellenleiters über wirtschaftliche Angelegenheiten (zweimal jährlich im Vierteljahresgespräch) zu berichten (§63 S.3), wenn kein Wirtschaftsausschuss eingerichtet ist
- Bildung von Wirtschaftsausschüssen (§ 65a) bei Dienststellen mit fortgeschrittener betriebswirtschaftlicher Steuerung
- Wirtschaftsausschuss bei Hochschulen und Unikliniken (§65a ,§105 b)

## 2007 + x Schritte (5)

- Stärkung der Rechte der JAV (z.B. Beteiligung bei der Auswahl von Ausbildungspersonal und Teilnahme an Bewerbungsgesprächen) (§61, §65 Abs.2 und 3)
  - 13 ner JAV ab 501 Wahlberechtigte (§ 56 Abs.1)
  - Teilnahmerecht bei der Auswahl von Ausbildungspersonal und AusbildungsleiterInnen
  - Teilnahmerecht eines JAV Mitgliedes bei Vorstellungsgesprächen, an denen wahlberechtigte Beschäftigte teilnehmen sowie an Gesprächen nach §65 Abs3

## 2007 + x Schritte (6)

- Initiativrecht bezüglich der gemeinwohlorientierten Aufgabenerledigung der Dienststelle (§64 Nr.1)
- Prozessbezogene Information: Frühzeitige und fortlaufende Unterrichtung bei Reorganisations- und Modernisierungsprojekten sowie Teilnahmerecht an vorbereitenden Arbeitsgruppen (§65 Abs.1 S2)

## 2007 + x Schritte (7)

- Prozessbezogene Mitbestimmung: Erweiterter  
Maßnahmebegriff

Eine Mitbestimmungspflichtige Maßnahme (§66 Abs.1 S.1) „liegt bereits dann vor, wenn durch eine Handlung eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme vorweggenommen oder festgelegt wird“ (§66 Abs.1 S.2)

## 2007+ x Schritte (8)

- Mitbestimmung bei Stufenzuordnung (TVöD, TVL) (§72 Abs.1 S.1 Nr.4)
- Bühnen: Nur noch der originär künstlerische Tätigkeitsbereich ist von der Mitbestimmung nach §72 Abs.1 ausgenommen (§72 Abs.1 S.2 Nr.3)
- Betriebliche Gesundheitspolitik: Mitbestimmung auch bei Vorsorge und Prävention (72 Abs.4 Nr.7)

## 2007+ x Schritte (9)

- Beweislastumkehr bei der Feststellung der Eignung technischer Einrichtungen zu Verhaltenskontrolle und Überwachung (§72 Abs.3 Nr.2)
- Mitbestimmung bei Einrichtung von Heimarbeitsplätzen (§72 Abs.3 Nr.6)

## 2007 + x Schritte (10)

- Mitbestimmung bei dauerhafter Aufgabenausgliederung **an Dritte in jeglicher Rechtsform** (72 Abs. 4 Nr.22) = Weiterentwickelte Privatisierungsnorm
- Aufstellung von Grundsätzen zu Arbeitszeitmodellen und erstmalige Einführung grundlegend neuer Formen der Arbeitsorganisation (§72 Abs.4 Nr. 21)

## 2007 + x Schritte (11)

- Mitwirkung bei „Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung“ (§73 Nr.7)
- Institutionalisierung der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (§78 Abs.6)
- Institutionalisierung von Landespersonalrätekonferenzen bei Hochschulen und Unikliniken (§105 a)



## 2007+ x Schritte (12)

- §79 Abs.3 Sanktionsrecht gegen Dienststellenleitungen: Beschlussverfahren zur Erzwingung einer „Unterlassung oder Durchführung einer Handlung oder Maßnahme“:
  - orientiert am Betriebsverfassungsgesetz §23 Abs.3 (Ordnungsgeld und Zwangsgeld bis € 10.000)
  - Einstweilige Verfügungen nach §85 Abs.2 Arbeitsgerichtsgesetz
  - Zwangsvollstreckung nach §85 Abs.1 Arbeitsgerichtsgesetz

# **AUF DEM WEG ZUM MITBESTIMMUNGSLAND NR.1**

# Auf dem Weg zum Mitbestimmungsland Nr1 Handlungsfelder

- Ausweitung der verbindlichen Entscheidungsbefugnisse der Einigungsstelle
- Modellwechsel?: Allzuständigkeit der Personalräte (Generalnorm) und Mitbestimmungsprozess

# Auf dem Weg zum Mitbestimmungsland Nr1 Handlungsfelder

- Schließung von „überbetrieblichen“ Mitbestimmungslücken:
  - Verhandlungsauftrag für Spitzenverbände?,
  - Regelung zur Konzernmitbestimmung (z.B. Kommunale Konzerne in der Gemeindeordnung NW, LPVG und Betriebsverfassungsgesetz)
  - Beteiligung bei interkommunalen Organisationsprozessen (z.B. durch Arbeitsgemeinschaften)

## Auf dem Weg zum Mitbestimmungsland Nr1 Handlungsfelder

- Mindestens Drittelparität in öffentlichen Betrieben und Kommunalunternehmen (AÖR) (Regelungsbedarf z.B. in der Gemeindeordnung NW )
- Bezüge im LPVG zur direktiven Mitbestimmung im öffentlichen Bereich (z.B. Sparkassen, Wasserwirtschaftsverbände)

# Ver.di und LPVG im Internet

Hier werden die Folien und ein Aufsatz von  
Horst Welkoborsky eingestellt:

Internetseite des ver.di Landesbezirks NRW

<http://nrw.verdi.de/>

Referat öffentlicher Dienst

[https://nrw.verdi.de/referat-  
oed/mitbestimmung-lpvg](https://nrw.verdi.de/referat-oed/mitbestimmung-lpvg)